

# Ein erster Schritt

## Bundesregierung plant Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen – notwendig ist auch Transparenz

**Die schwarz-rote Bundesregierung will eine Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag in die Tat umsetzen und Korruption im Medizinbetrieb unter Strafe stellen. Alltägliche Praktiken der Beeinflussung sollen offenbar unangetastet bleiben – und verbindliche Transparenz wird noch nicht gefordert.**

Die Strafandrohung gilt für alle Heilberufler sowie deren Geschäftspartner: Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sollen künftig mit Gefängnis von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können. So sieht es ein neuer Paragraph 299a vor, den Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) ins Strafgesetzbuch schreiben will.

Auf welche Taten der Anfang Februar vorgelegte »Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen« zielt, liest man in der Begründung; sie erinnert an Ereignisse, die bundesweit Schlagzeilen machten: »Zu nennen sind beispielsweise Prämienzahlungen von Pharmaunternehmen an Ärzte, mit denen das Verschreibungsverhalten zugunsten eines bestimmten Präparates beeinflusst werden soll.« Bekannt geworden waren auch Fälle, »in denen Zuwendungen für die Zuführung von Patienten oder von Untersuchungsmaterial, beispielsweise an eine Klinik, an ein Sanitätshaus oder an ein Labor geleistet wurden«.

Die Gesetzesbegründung betont, Voraussetzung für die Strafbarkeit sei der Nachweis einer »Unrechtsvereinbarung«, der Täter müsse also die geldwerte Begünstigung als »Gegenleistung« für eine beabsichtigte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb eingefordert oder erhalten haben. Das »bloße Annehmen« eines Vorteils ohne direkte Gegenleistung soll dagegen weiter erlaubt sein, dies gelte auch, wenn mit der Zuwendung nur das allgemeine »Wohlwollen« des Nehmers erkaufte werden soll. Grundsätzlich in Ordnung sei auch die Teilnahme von ÄrztInnen an vergüteten Anwendungsbeobachtungen (Siehe Seite 4), sofern deren Bezahlung »nach ihrer Art und Höhe« so bemessen sei, »dass kein Anreiz für eine bevorzugte Verschreibung oder Empfehlung bestimmter Arzneimittel entsteht«.

Solche Formulierungen dürften in der Praxis interpretierbar sein – und für Nicht-Juristen eher verwirrend. Ärzteorganisationen wie der Spitzenverband der Fachärzte fordern bereits Nachbesserungen, notwendig sei »ein exakt formulierter Katalog, der definiert, was korruptes Verhalten ist«.

Professor Thomas Lempert von der pharmaindustriekritischen Ärzte-Initiative Neurology First bewertet die geplante Strafandrohung als »Schritt in die richtige Richtung«. Die »Beschränkung« auf Bestechung und Bestechlichkeit reiche aber nicht aus. Wenn »die ebenfalls korrumpierend wirkende Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung« straffrei bleibe, werde dies dazu führen, dass sich »manche korruptive Verhaltensweise« in einer rechtlichen Grauzone fortsetze, »etwa die üblichen pharmagesponserten Kongressreisen«. Problematisch findet Lempert auch, dass gemäß Referentenentwurf Einzelpersonen nicht legitimiert sind, vermutete Korruption anzuzeigen – das Recht auf Strafantrag sollen nämlich nur Ärztekammern, Berufsverbände sowie Kranken- und Pflegekassen erhalten.

Zur Transparenz über ökonomische Verflechtungen sagt der Entwurf aus dem Justizministerium praktisch nichts. Dabei könnte deren obligatorische Offenlegung Einblicke in verbreitete Beeinflussungspraktiken ermöglichen.

2013, als im Bundestag schon mal (ergebnislos) diskutiert wurde, Korruption im Gesundheitswesen strafbar zu machen (Siehe BIOSKOP Nr. 61), hatten die Grünen eine gute Vorlage geliefert. Ihr Antrag forderte die damalige schwarz-gelbe Regierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auch Transparenzregelungen enthält. »Nach dem Vorbild des amerikanischen »Physician Payment Sunshine Act«, so die Grünen damals, »sollen alle Leistungserbringerinnen und -erbringer im Gesundheitswesen und Hersteller von z.B. Arzneimitteln, Diagnostika, medizinischen Geräten, Medizinprodukten, Apothekensoftware sowie Hilfsmittelerbringer zur regelmäßigen Veröffentlichung von Daten über die Zahlung von Zuwendungen aller Art verpflichtet werden.« Die Daten sollten an eine zentrale Stelle gemeldet und veröffentlicht werden – und Verstöße gegen die Offenlegungspflicht wirksam sanktioniert werden.

Außerdem forderten die Grünen Rücken- deckung für »Whistleblower«: Beschäftigte, die Hinweise zu Fehlverhalten im Gesundheitswesen offenbaren, müssten vor negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen eindeutig geschützt werden.

Die Grünen sollten ihren Antrag schnell wieder aus der Schublade holen, auch um die Diskussion über die strafrechtliche Perspektive hinaus zu erweitern. Die Debatte hat erst begonnen, einen endgültigen Gesetzentwurf der Bundesregierung wird es wohl frühestens im Mai geben.

**Klaus-Peter Görlitzer (Hamburg), Journalist, verantwortlich für BIOSKOP**

### Mit den Mitteln des Strafrechts

»Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verursacht erhebliche Kostensteigerungen und untergräbt das Vertrauen der Patienten in eine von unlauteren Zuwendungen unbeeinflusste Gesundheitsversorgung. Wegen der großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Es soll damit der besonderen Verantwortung der im Gesundheitswesen tätigen Heilberufsgruppen Rechnung getragen und gewährleistet werden, dass heilberufliche Entscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden.« aus der Begründung des Referenten-Entwurfs eines »Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen«, vorgelegt Anfang Februar vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

